

Philipps-Universität
-Der Präsident-
-II A 3 - 7.40.03.1-

Stand: 31.03.00

Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang "Informatik" am Fachbereich Mathematik und Informatik der Philipps-Universität Marburg vom 16. Juni 1999

Genehmigt: Erlass des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 03.09.1999 - H I 3.1-424/453-18 -

Veröffentlicht: (Ausfertigung vom 20.09.1999) "Staatsanzeiger für das Land Hessen" (StAnz.) Nr. 43/1999 vom 25.10.1999, S. 3242

Inkrafttreten: 26.10.1999

Anfragen:*

Dekan des Fachbereichs Mathematik und Informatik, Hans-Meerwein-Straße, 35032 Marburg, Tel.: (06421) 28-2 54 63, Fax: (06421) 28-2 89 86

Präsident der Philipps-Universität, Referat für Lehr- und Studienangelegenheiten, Biegenstraße 10, 35032 Marburg Tel.: (0 64 21) 28-2 61 62, 28-2 61 26, Fax: (064 21) 28-2 13 47

Rechtsfragen:*

Präsident der Philipps-Universität, Rechtsabteilung, Biegenstr. 10, 35032 Marburg, Fax: (0 64 21) 28-2 20 65 (Herr Rottmann, Tel. (0 64 21) 28-2 61 55, oder Frau von Heydwolff, Tel. (0 64 21) 28-2 61 38)

(e-mail: rottmann@verwaltung.uni-marburg.de oder heydwolf@verwaltung.uni-marburg.de).

* Nur schriftliche Auskünfte sind verbindlich.

**Prüfungsordnung
für den Ergänzungsstudiengang "Informatik"
am Fachbereich Mathematik und Informatik der Philipps-Universität Marburg
vom 16. Juni 1999**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Abschluß des Studiengangs
- § 3 Studienzeit, Prüfungen
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Zulassung zur Abschlußprüfung

- § 9 Zulassungsverfahren
- § 10 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 13 Wiederholung der Prüfung
- § 14 Abschlußzeugnis
- § 15 Ungültigkeit
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 Inkrafttreten

Vorbemerkung:

Alle in der Studienordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten sowohl für weibliche wie auch für männliche Personen.

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Prüfung bildet den Abschluß des Ergänzungsstudiengangs "Informatik". Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat sich mit den Grundzügen der Informatik in dem für Anwendungen in der Praxis erforderlichen Maß vertraut gemacht hat.

§ 2 Abschluß des Studiengangs

Aufgrund der bestandenen Prüfung und des Nachweises der erforderlichen Studienleistungen stellt der Fachbereich Mathematik und Informatik ein Abschlußzeugnis gemäß §14 aus.

§ 3 Studienzeit, Prüfungen

Der Ergänzungsstudiengang "Informatik" besteht aus einem dreisemestrigen Studium sowie einem Industriepraktikum von mindestens acht Wochen Dauer, in dem typische Studieninhalte zur Anwendung kommen sollen. Am Ende des Studiums wird die mündliche Abschlußprüfung abgelegt. Die Prüfung kann nach weniger als drei Semestern abgelegt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Er hat acht Mitglieder, davon fünf Professoren, einen wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studenten. Mindestens drei der Professoren sollen Informatiker sein. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit beträgt für die Professoren drei Jahre, für den wissenschaftlichen Mitarbeiter und die studentischen Vertreter jeweils zwei Jahre, soweit durch die Wahlordnung der Philipps-Universität nicht anders geregelt.

(2) Der Prüfungsausschuß wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Beide müssen Professoren sein, einer davon Informatiker. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Der Ausschuß kann dem Vorsitzenden weitere Aufgaben übertragen.

(3) Dem Prüfungsausschuß obliegt die Organisation der Abschlußprüfung sowie die ihm in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen für eine zeitgemäße Anpassung der Prüfungs- und Studienordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt den Prüfer und den Beisitzer für die Abschlußprüfung. Wünsche des Kandidaten sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(2) Zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer Professor ist oder wer nach § 22 Absatz 3 des Hessischen Hochschulgesetzes als Prüfer herangezogen werden darf und - sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern - in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausübt. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer ein erstes berufsqualifizierendes Examen eines Studiengangs Informatik oder eine fachlich vergleichbare Prüfung abgelegt hat. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten der Name des Prüfers rechtzeitig bekanntgegeben wird.

(4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienleistungen

(1) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an ausländischen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die erforderlichen Nachweise sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Versagt der Vorsitzende die Anerkennung, so kann der Kandidat den Prüfungsausschuß anrufen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Verstößt ein Kandidat gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann er von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 8 Zulassung zur Abschlußprüfung

Für die Zulassung zur Abschlußprüfung sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen:

1. schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Prüfung;
2. tabellarischer Bildungsgang;
3. Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Abschluß eines Studienganges an einer deutschen Hochschule. Gleichwertige Abschlußprüfungen an einer ausländischen Hochschule können anerkannt werden.
4. Nachweis, daß der Bewerber im Ergänzungsstudiengang „Informatik“ an der Philipps-Universität eingeschrieben ist;
5. folgende Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Veranstaltungen:
 - Übungsscheine zur Informatik I und IIa, davon einer benotet,
 - Übungsscheine zur Informatik IIb und IIIa, davon einer benotet,
 - benoteter Praktikumsschein zu einem Programmierkurs,
 - Praktikumsschein zum Informatik-Praktikum im Grundstudium,
 - benoteter Übungsschein zu einer Vorlesung aus dem Hauptstudium der Informatik.
6. ein vom Arbeitgeber bestätigter Bericht über das mindestens achtwöchige Industriepraktikum. Mit Zustimmung des Prüfungsausschußvorsitzenden können die Zulassung und die Abschlußprüfung auf Antrag unter Vorbehalt der Nachreichung des Berichts über das Industriepraktikum erfolgen.
7. eine handschriftlich unterzeichnete Erklärung, ob der Kandidat eine entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem solchen Prüfungsverfahren befindet.

§ 9 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die in § 8 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen unvollständig sind oder der Kandidat eine entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Prüfungsverfahren befindet.

§ 10 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Abschlußprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Ergänzungsstudiums erreicht und insbesondere Grundkenntnisse in Informatik erworben hat, die für eine entsprechende Anwendung in der Praxis erforderlich sind.

(2) Die Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung. Die Prüfungsfragen beziehen sich auf die Gebiete: Algorithmen und Datenstrukturen, Rechnerstrukturen, Betriebssysteme, Programmiersprachen und auf die zusätzlich vom Kandidaten gewählten vertiefenden Lehrveranstaltungen aus dem Hauptstudium der Informatik im Umfang von mindestens 12 SWS (Wahlpflichtbereich).

§ 11 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer den Beisitzer in nicht öffentlicher Sitzung.

(2) Die Prüfungsdauer beträgt in der Regel 30 - 45 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Bei der mündlichen Prüfung sind Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat zustimmt. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Für die Bewertung der Leistung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Bewertung wenigstens ausreichend ist. Andernfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 13 Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung kann einmal wiederholt werden, in der Regel innerhalb von sechs Monaten; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß. Wird die Wiederholungsprüfung nicht fristgerecht

abgelegt oder wird auch diese nicht bestanden, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 14 Abschlußzeugnis

(1) Hat der Kandidat die Abschlußprüfung bestanden und liegen alle Studienleistungen gemäß § 8 vor, so wird innerhalb von sechs Wochen ein Abschlußzeugnis ausgefertigt. Das Zeugnis enthält die Note der Prüfung, die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an den Veranstaltungen unter § 8 Nr. 5 und den Namen der Institution, bei der das Praktikum abgeleistet wurde.

(2) Das Abschlußzeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan des Fachbereichs Mathematik und Informatik unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität in der für den Fachbereich Mathematik und Informatik gültigen Fassung versehen. Das Abschlußzeugnis trägt das Datum der Prüfung.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

(4) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Ungültigkeit

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß über die Aberkennung der Prüfungsleistung.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag während der Rechtsbehelfsfrist, ansonsten bei berechtigtem Interesse Einsicht in das Prüfungsprotokoll gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Akteneinsicht.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Marburg, den 20. September 1999

Prof. Dr. Rita Loogen
Dekanin des Fachbereichs Mathematik und Informatik
der Philipps-Universität Marburg

<>